

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-08-25

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Frau Manske
Telefon: (0385) 5 45 22 02

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00420/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Entgelte Diakoniewerk im Nördlichen Mecklenburg gGmbH

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Leistungsentgelt für die Kindertageseinrichtung „Bärenkinder“ des Diakoniewerkes im Nördlichen Mecklenburg gGmbH ab dem 01.08.2015 gemäß der Übersicht in der Anlage.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Einrichtungsträger Diakoniewerk im Nördlichen Mecklenburg gGmbH hat für seine Einrichtung die seit dem 01.10.2013 bestehende Entgeltvereinbarung fristgerecht gekündigt und zu Neuverhandlungen aufgerufen.

Die jetzt verhandelten Entgelte berücksichtigen:

- die Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2013 und 2014
- die Kapazitätserweiterung um 17 Plätze ab 01.03.2015 (von 63 Plätzen - 18 Plätze vom 1. bis zum 3. Lebensjahr, 45 Plätze vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf 80 Plätze - 24 Plätze vom 1. bis zum 3. Lebensjahr, 56 Plätze vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- die Steigerung der Personalkosten auf der Grundlage des Beschlusses der arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. und der durch die Kapazitätserweiterung notwendigen Personalerweiterung. Die Kosten für das pädagogische Personal machen ca. 70 % des Leistungsentgeltes aus. Die durchschnittlichen jährlichen Personalkosten einer Erzieherin/eines Erziehers sind mit rund 39.673 € veranschlagt.

- den Mindestlohn im Gebäudereiniger-Handwerk im Rahmen bestehender für allgemein gültig erklärter Tarifverträge bzw. den Mindestlohn nach den Vorgaben des Vergabegesetzes M-V
- die durch die Wärmedämmung des neu gebauten Gebäudeteils und die Reparatur der Heizung erreichte Minimierung der Heizkosten
- teilweise Anerkennung der Kosten für Energie, Instandsetzung des Gebäudes und der Investitionskosten aufgrund der den Mindestanforderungen entsprechend den Hygienegrundsätzen M-V übersteigenden Kind bezogenen Grundflächen. Diese wurden im Entgelt nur zu 89 % anerkannt.

Die verhandelten Entgelte liegen bei einer bis zu 50 stündigen wöchentlichen Betreuung in der Förderart Kinderkrippe unter und im Kindergarten leicht über dem qualifizierten Durchschnitt (Kinderkrippe 848,18 €, Kindergarten 470,40 €). Die Entlastung von Elternbeiträgen beträgt gegenwärtig 26,25 %.

Die Erhöhung der Entgelte hat in der Haushaltsplanung 2015 Berücksichtigung gefunden.

Die Verhandlungsergebnisse liegen im Fachbereich vor und können bei Bedarf eingesehen werden.

2. Notwendigkeit

Für die Einrichtungen, die Kindertagesförderung anbieten, soll gemäß § 16 KiföG der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Leistungserbringer Entgeltverhandlungen abschließen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Anhebung der Leistungsentgelte führt auch zu einer Anhebung der Elternbeiträge.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☒ ja

Darstellung der Auswirkungen: Pflichtaufgabe des örtliche Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist der prospektive Abschluss von Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklungen mit den Einrichtungsträgern gemäß § 16 KiföG.

☐ nein

Anlagen:

Entgelte ab 01.08.2015

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin